

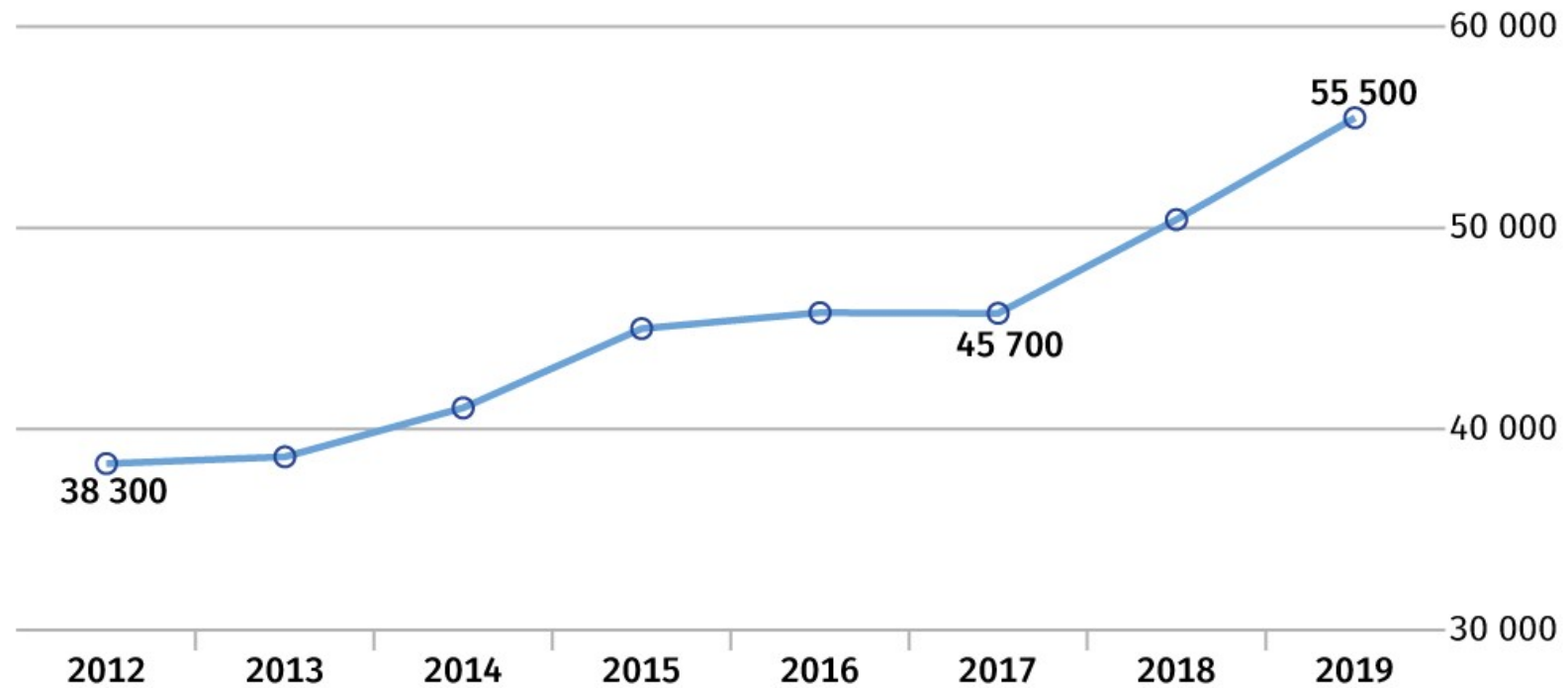


Schutz – Förderung – Beteiligung
Kinderschutz in Corona-Zeiten

Prof. Dr. Jörg Maywald, nifbe, 24.11.2020

Entwicklung der Gefährdungsmeldungen in Deutschland 2012-2019

Akute und latente Kindeswohlgefährdungen



Gründe für die (vermutete) Gefährdung 2019

Im Jahr 2019 wurde bei **55.500 Kindern und Jugendlichen** eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, pro Tag entsprach das im Schnitt 152 betroffene Jungen und Mädchen.

- Vernachlässigung (58 Prozent)
- Psychische Misshandlungen (32 Prozent)
- Physische Misshandlungen (27 Prozent)
- Sexuelle Gewalt (5 Prozent)

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 20.11.2020

Kinderschutz in Corona-Zeiten: widersprüchliche Berichte, unklare Datenlage

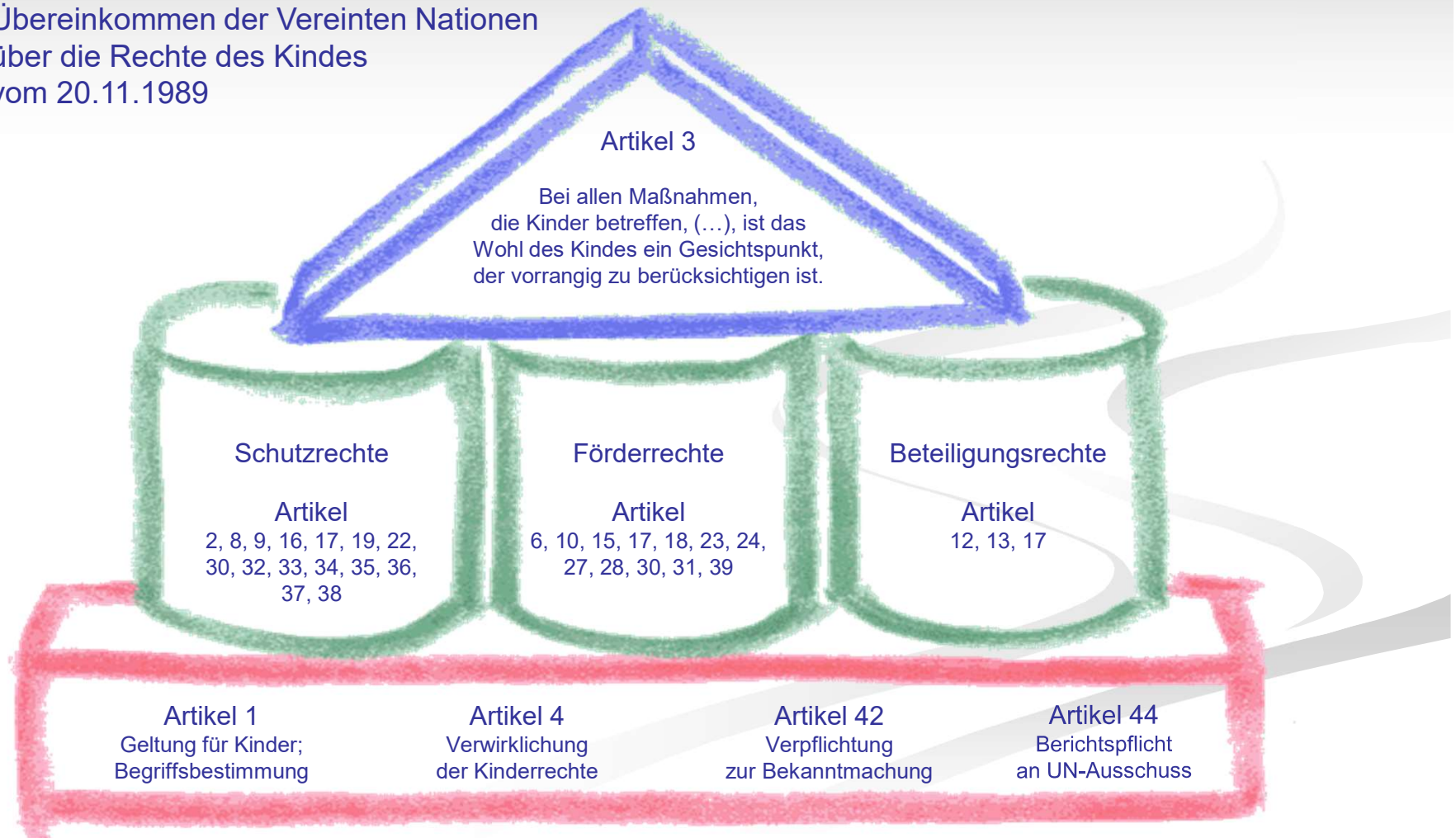
- **Bisher keine Zunahme der Gefährdungsmeldungen**
(zeitweise sogar rückläufige Entwicklung)
- **Zunahme der Beratungen am Elterntelefon**
(„Nummer gegen Kummer“)
- **Anstieg Inanspruchnahme der medizinischen Kinderschutzhotline**
(Bedarf an fachlicher Konsultation)
- **Zahlreiche offene Fragen**
 - Zunahme des Dunkelfelds?
 - Abnahme der Gefährdungsmeldungen?
 - Verzögerungseffekt?
 - Verschiebung von externalisierter zu internalisierter Gewalt?
- **Großer Forschungsbedarf, einige Studien laufen bereits**

Belastungen von Kindern während der COVID-19-Pandemie

- **Erkrankung** von Angehörigen
- Angst vor **Ansteckung** und Angst, andere anzustecken
- **(Physische) Distanz** von Angehörigen und Freunden
(insbesondere im Fall von Quarantäne)
- **Beschränkung von Bildungsgelegenheiten**
(Teilschließungen von Kitas und Schulen)
- **Einschränkung von Freizeitmöglichkeiten**
(u.a. Spielplätze, Sportvereine, Theater, Musikschulen)
- **Wirtschaftliche Einbußen** in der Familie
(u.a. Kurzarbeit, Existenzbedrohung von Selbständigen)
- **Allgemeine Zukunfts- und Existenzangst**

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger**
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

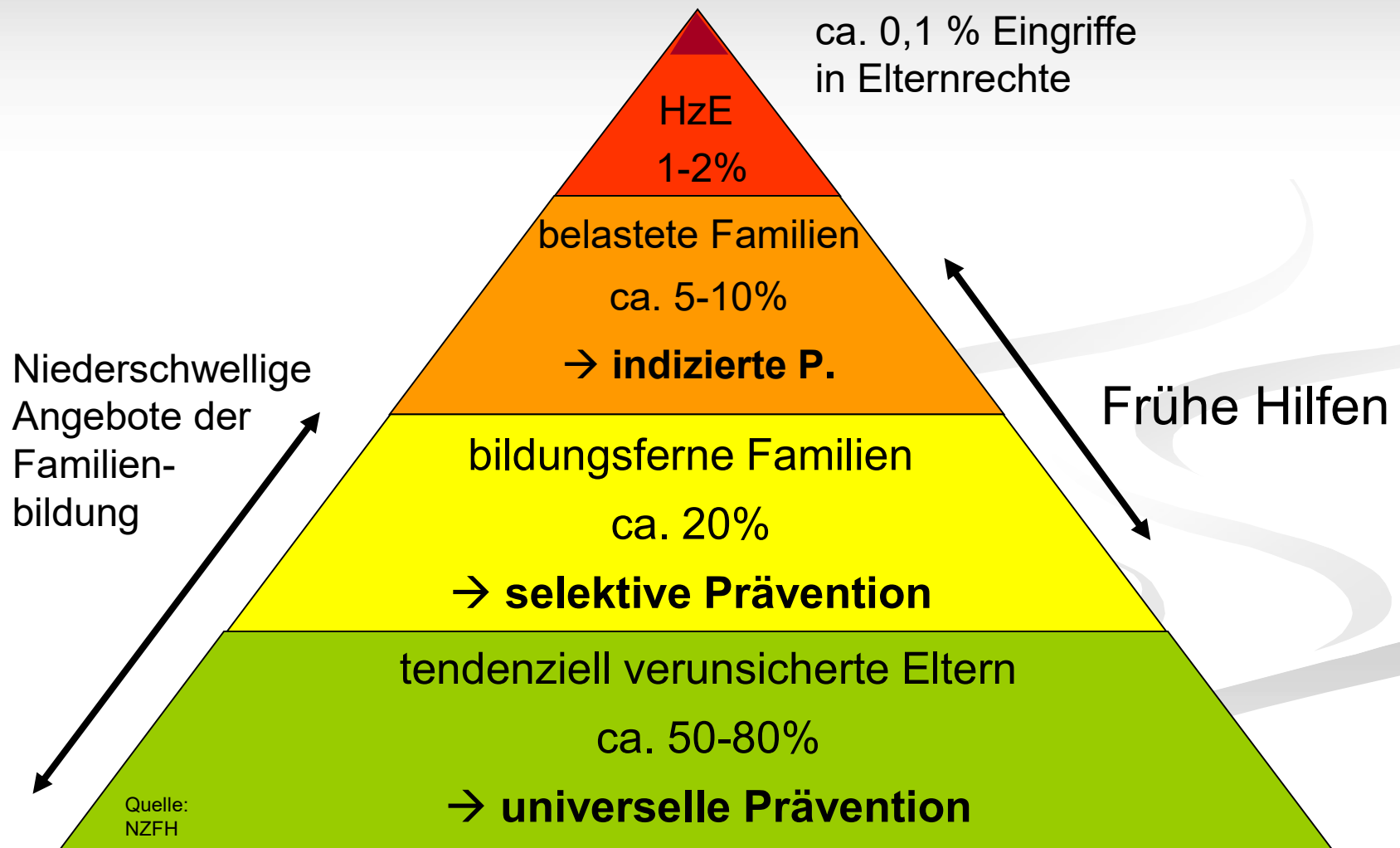
Entwicklungen in Deutschland

- **Große Sorgerechtsreform** (1980)
(„Elterliche Sorge“ ersetzt „Elterliche Gewalt“; Beteiligungsrechte in der Familie, § 1626, 2 BGB)
- **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (SGB VIII) (1990)
(Kinder als Rechtsträger; Rechte u.a. auf Beratung, Förderung in Tagesbetreuung, Eingliederungshilfe, Inobhutnahme)
- **Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention** (1992)
(zunächst mit Vorbehalten, 2010 Rücknahme der Vorbehaltserklärung)
- **Kindschaftsrechtsreform** (1998)
(weitgehende Gleichstellung nichtehelicher Kinder; Recht auf Umgang mit beiden Eltern; Einführung des Verfahrensbeistandes)
- **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung** (2000)
(„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, 1631, 2 BGB)
- **Bundeskinderschutzgesetz** (2012)
(Stärkung des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes; Einführung „Frühe Hilfen“; Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen)

Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**
(erweitertes Verständnis)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**
Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
(sehr weites Verständnis)

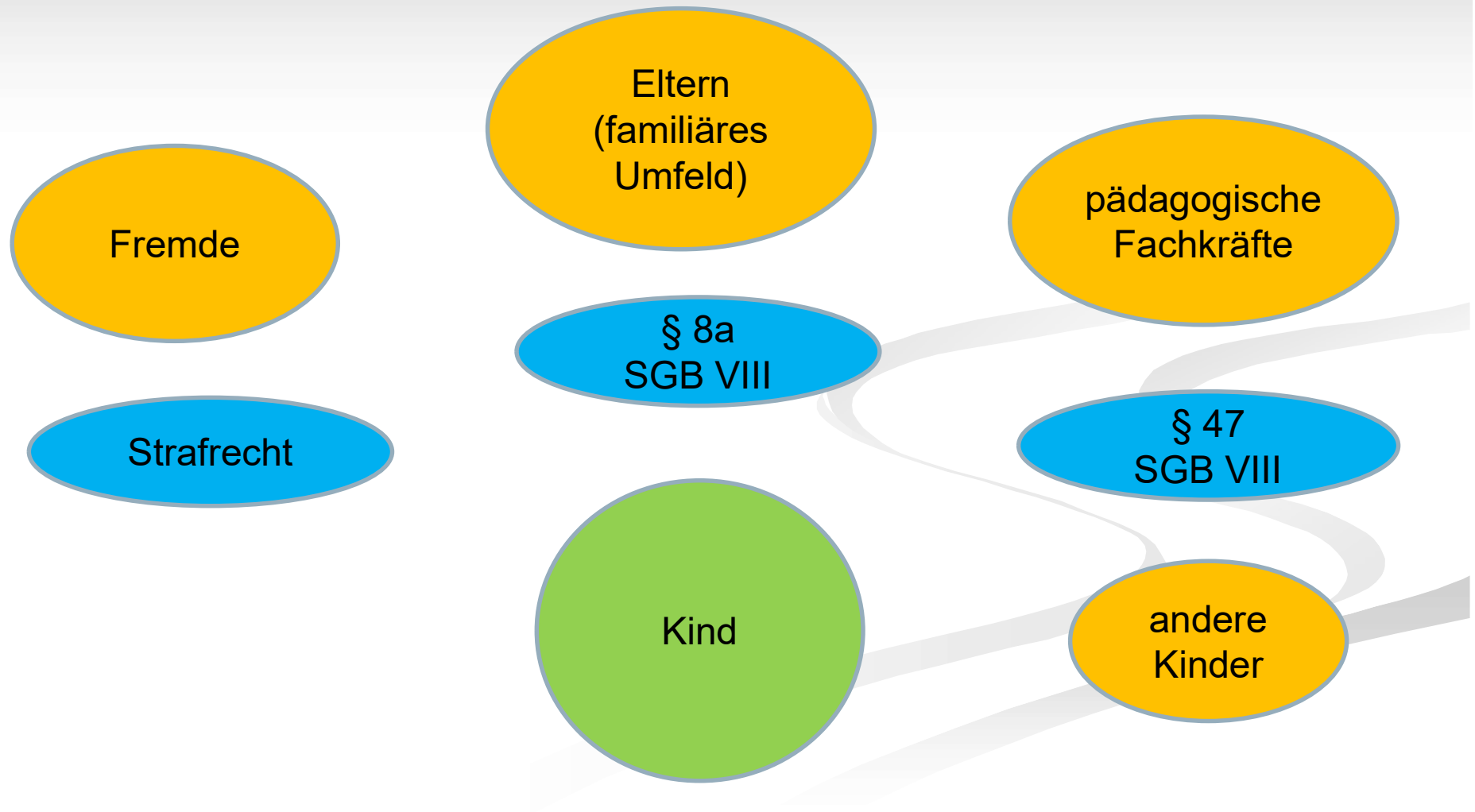
Familien: Unterstützungsbedarf



Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- **Eltern sowie Personen im familiären Umfeld**
(Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Pädagogische Fachkräfte**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Übergriffe unter Kindern**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Fremde Personen**
(Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen



Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen

Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

- **Wahrnehmen/Erkennen** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der **Leitung** und **kollegiale Beratung**
- **Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft**
(intern oder extern, Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung)
- **Gefährdungseinschätzung** unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- **Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**
(Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann:
Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei **dringender Gefahr**: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene **Gefahr**,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit**
voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Gewalt gegen Kinder: Formen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
(u.a. Miterleben häuslicher Gewalt)
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Sexueller Missbrauch
(Sexualisierte Gewalt)

Fallbeispiel: Der wackelt dann so blöd!

Lana ist vier und vor zwei Jahren mit ihrer Mutter aus Kroatien nach Deutschland gekommen. Seit ihrem dritten Lebensjahr geht sie auf Empfehlung einer Sozialarbeiterin in die Kita, vor allem um auf diese Weise ihre Sprachfähigkeiten zu verbessern. Bereits im Aufnahmegespräch berichtet die Mutter, dass sie mit einem deutschen Mann verheiratet ist, der einen 14jährigen Sohn in die Ehe eingebracht hat.

Zu Beginn ist Lana in der Kita sehr zurückhaltend. Dann aber macht sie schnell große Fortschritte. Vor allem sprachlich, aber auch im Zusammenspiel mit anderen Kindern blüht sie regelrecht auf. Seit einigen Wochen jedoch klagt sie oft über Kopf- und Bauchschmerzen, ohne dass sich dafür eine Erklärung anbietet.

In einer ruhigen Situation beim Vorlesen wendet sie sich an ihre Erzieherin: Wenn die Mutter und ihr Stiefvater abends weggingen, dann halte ihr großer Stiefbruder Nils sie manchmal ganz fest und zwingt sie, sich auf seinen Schoß zu setzen. „Der wackelt dann so blöd. Das mag ich nicht!“, erzählt sie, sich dabei eng an die Erzieherin haltend.

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die **Erlaubnis** ist zu erteilen, wenn das **Wohl** der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

3. zur Sicherung der **Rechte von Kindern und Jugendlichen** in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
hat der zuständigen Behörde unverzüglich
(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das
Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
(...)
anzuzeigen.

§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung
(z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 SGB VIII)
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**
(intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

Verhinderungs- und Ermöglichungsbeschwerden

- **Verhinderungsbeschwerden** sind Beschwerden, die sich auf Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen.

Diese Beschwerden sind mit einem Stopp-Signal gleichzusetzen. Ziel ist, dass die andere Person ihr Verhalten ändert.

- **Ermöglichungsbeschwerden** sind Beschwerden, die darauf abzielen, eine Situation zu verbessern.

Diese Beschwerden sind mit einem Vorschlag oder einer Anregung gleichzusetzen. Ziel ist, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.

Schutzkonzepte in Einrichtungen: unterschiedliche Reichweite

- Schutz vor **sexualisierter Gewalt**
- Schutz vor **sämtlichen Formen von Gewalt**
- Verwirklichung der **Kinderschutzrechte**
- Verwirklichung **sämtlicher Kinderrechte**
(Schutz, Förderung, Beteiligung)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Programm Kindergarten *plus*)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente

- Verankerung des **institutionellen Kinderschutzes** im **Konzept** der Einrichtung
- **Risikoanalyse** und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüsselsituationen (**Verhaltenskodex**)
- Erarbeitung einer **Selbstverpflichtungserklärung**
- Einrichtung von **Beschwerdeverfahren** für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- **Präventionsangebote** zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- **Notfallplan** zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte
- Kooperation mit einer **Fachberatungsstelle**

Schutzkonzepte in Einrichtungen: Schritt für Schritt

- *Schritt 1: Beschluss* des Teams und *Abstimmung* mit Träger
- *Schritt 2: Analyse* der *Ausgangssituation*
- *Schritt 3: Festlegung* der *Ziele* und Verteilung der *Aufgaben*
- *Schritt 4: Umsetzung* der Maßnahmen
- *Schritt 5: Information* der *Eltern* und *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Schritt 6: Evaluation*

Checkliste für eine Kita als sicherer Ort für Kinder (1)

- Die Orientierung an den **Kinderrechten** und die Verantwortung für den **Kinderschutz** sind im **Leitbild des Trägers** verankert.
- Das **Konzept** der Einrichtung enthält einen ausdrücklichen Bezug zum **institutionellen Kinderschutz**.
- Die Einrichtung verfügt über ein **Schutzkonzept zur Prävention und Intervention** bei Fehlverhalten sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder.
- Die **UN-Kinderrechtskonvention** und das im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankerte **Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung** sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.
- Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** (§ 8a SGB VIII) und die damit verbundenen Verfahrensabläufe sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt und es besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem **Träger** und dem zuständigen **Jugendamt**.
- Die Leitung ist über die **Pflicht zur Meldung** (§ 47 SGB VIII) von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, informiert.
- Die Verantwortung jeder pädagogischen Fachkraft für den Kinderschutz wird in den **Einstellungsgesprächen** thematisiert.

Checkliste für eine Kita als sicherer Ort für Kinder (2)

- Die pädagogischen Fachkräfte legen regelmäßig ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** (§ 72a SGB VIII) vor.
- Es ist eine **Selbstverpflichtungserklärung** vorhanden, die von den pädagogischen Fachkräften unterzeichnet wird.
- Die Einrichtung hat eine **Gefährdungsanalyse** erstellt, welche die im Alltag auftretenden Risiken auflistet.
- Es existiert ein **Verhaltenskodex** mit Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte.
- Es sind ausreichend Zeiten für **Reflexion im Team** vorhanden und es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf **externe Fachberatung** und **Supervision** in Anspruch zu nehmen.
- Die **Kinder** werden altersgerecht über ihre **Rechte** und die Möglichkeiten der **Hilfe und Beschwerde** informiert.
- Den **Kindern** stehen ausgewiesene **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (z.B. Morgenkreis, Kinderkonferenz) zur Verfügung, deren Nutzung unterstützt wird.

Checkliste für eine Kita als sicherer Ort für Kinder (3)

- Es finden regelmäßig **Präventionsangebote** zum Schutz der Kinder vor Gewalt statt.
- Den **Eltern** sind die (**internen und externen**) **Beschwerdemöglichkeiten** der Kita bekannt und deren Nutzung wird unterstützt.
- Es besteht eine Verpflichtung zur **Fortbildung** zum (**institutionellen**) **Kinderschutz**.
- Ein **Notfallplan** zum Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkräfte wurde erarbeitet und wird regelmäßig bekanntgegeben.
- Die Kita arbeitet mit einer **Fachberatungsstelle** gegen (**sexualisierte**) Gewalt zusammen.
- Die „Reckahner Reflexionen zur **Ethik pädagogischer Beziehungen**“ sind der Leitung und den pädagogischen Fachkräften bekannt.
- Die Einrichtung (Leitung und Team) hat sich zum Ziel gesetzt, den **Kinderrechtsansatz** zu verwirklichen und sämtliche Aktivitäten an den Rechten der Kinder zu orientieren.

Verwirklichung der Kinderrechte in Krisenzeiten: Reformbedarf in Deutschland

- **Verwirklichung des Kinderrechtsansatzes**
(Monitoring der Umsetzung)
- **Bekämpfung der Kinderarmut**
(Durchbrechung des Teufelskreises aus materieller Armut,
Bildungsbenachteiligung und gesundheitlicher Beeinträchtigung)
- **Ausbau der digitalen Infrastruktur**
(Netzausbau, technische Ausstattung, Training, Datenschutz)
- **Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**
(Kinderrechtsbasierte Reform des SGB VIII)
- **Flächendeckende Einführung von Beteiligungsstrukturen**
(einschließlich Ombuds- und Beschwerdestellen)
- **Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz**
(Formulierung gemäß Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention)
- **Absenkung der Wahlaltersgrenze**
(one person – one vote)